

**Vertrag zwischen der Republik Österreich und der
Slowakischen Republik über die Staatsgrenze;
Verhandlungen**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Der geplante Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Staatsgrenze sieht vor, dass die gesamte Staatsgrenze zur Slowakischen Republik durch Grenzpunkte und zwischen den Grenzpunkten durch gerade Linien bestimmt wird. Dieses "Verzeichnis der Koordinaten der Grenzpunkte" soll eine Anlage zu diesem Grenzvertrag bilden. Dadurch wird die Staatsgrenze in der March und in der Donau als unbeweglich festgelegt. Dies bedeutet eine Änderung des Charakters der Staatsgrenze.

Gemäß dem derzeit gültigen Grenzvertrag (Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973, BGBl. Nr. 344/1975) ist die Staatsgrenze in der March und der Donau als beweglich definiert und wird durch die Mittellinie der March bzw. der Hauptschiffahrtsrinne der Donau bestimmt. Die Staatsgrenze folgt somit diesen Mittellinien bei allmählichen natürlichen Veränderungen. Diese Bestimmung ist bei der Umsetzung von ökologischen Maßnahmen und Renaturierungsprojekten an diesen Grenzgewässern, beispielsweise Wiederanbindung von Altarmen, oft hinderlich.

Die Ständige Österreichisch-Slowakische Grenzkommission (Grenzkommission) wurde durch den Notenwechsel vom 18. Dezember 2001 und 31. August 2005, BGBl. III Nr. 134/2006, beauftragt, ein neues Grenzurkundenwerk für die gemeinsame Staatsgrenze zu erstellen. Im Hinblick auf die vorstehende Problematik ist die Grenzkommission zur Ansicht gelangt, dass eine Festlegung einer unbeweglichen Staatsgrenze in der March und in der Donau als sinnvoll erscheint.

Als erste Maßnahme zur Festlegung einer unbeweglichen Grenze in der March wurde durch den Vertrag zwischen der Republik Österreich, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik über den Dreiländergrenzpunkt, BGBl. III Nr. 121/2017, der Dreiländergrenzpunkt, der sich in der Mittellinie der March im Bereich des Zusammenflusses der March mit der Thaya befindet, als unbeweglicher Grenzpunkt festgelegt. Vorher war auch dieser Grenzpunkt beweglich. Überdies soll die gesamte Staatsgrenze durch Grenzpunkte

und zwischen den Grenzpunkten durch gerade Linien bestimmt werden, sodass lediglich eine Grenzurkunde (Verzeichnis der Koordinaten der Grenzpunkte) notwendig erscheint.

Weiters besteht die Verpflichtung der Vertragsstaaten, den Grenzstreifen von Baulichkeiten und Anlagen freizuhalten. Im derzeit gültigen Staatsgrenzvertrag ist nur eine eingeschränkte Ausnahme für Anlagen innerhalb des Grenzstreifens vorgesehen, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen erweitert werden soll.

Auf Grund der vorigen Ausführungen soll daher ein neuer Grenzvertrag abgeschlossen werden, der die Staatsgrenze in der March und in der Donau als unbeweglich festlegt und damit den Charakter der Staatsgrenze verändert. Die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen und Renaturierungsprojekten an den Grenzgewässern wird damit erleichtert. Weiters soll die Möglichkeit für Ausnahmen vom Bauverbot im Grenzstreifen erweitert werden.

Die Grenzkommission hat dementsprechend einen Entwurf eines Grenzvertrages erarbeitet.

Die mit der Verhandlung dieses Grenzvertrags verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Der geplante Grenzvertrag wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Der geplante Grenzvertrag wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn Botschafter Mag. Helfried Carl und im Fall seiner Verhinderung Gesandten Mag. Georg Kilzer zur Leitung der Verhandlungen über den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Staatsgrenze zu bevollmächtigen.

Wien, am 30. Jänner 2018
KNEISSL m.p.